Geeignetheitsprüfung § 16 FinVermV

- Geeignetheitsprüfung beginnt vor jeder Anlageberatung mit der sog.
 Kundenexploration, in deren Rahmen alle Informationen über
 - 1. die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden,
 - 2. seine **finanziellen Verhältnisse** sowie
- 3. seine **Anlageziele**, einschließlich seiner **Risikotoleranz**, einzuholen sind, die erforderlich sind, um dem Kunden eine geeignete Finanzanlage empfehlen zu können.
 - Auf Grundlage der eingeholten Informationen ist anschließend zu prüfen, ob die Finanzanlage für den Kunden geeignet und der für die Finanzanlage festgelegte Zielmarkt eingehalten ist. Sofern der Test negativ ausfällt, darf die Finanzanlage nicht empfohlen werden.